

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 14.

Kiel, den 26. Juli.

1919.

Inhalt: 60. Beteiligung der Lehrer und Schulkinder an den bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen stattfindenden Gottesdiensten. — 61. Rückgabe abgenommener Kirchenglocken. — 62. Rücklauf des Metalls zerschlagener Bronzeglocken. — 63. Bestimmungen über den Austritt aus der Landeskirche. — 64. Unterstützung hilfsbedürftiger und verwaister Predigertöchter. — Personalien usw.

Nr. 60. Beteiligung der Lehrer und Schulkinder an den bei Gelegenheit der Kirchenvisitation stattfindenden Gottesdiensten.

Schleswig, den 10. Juni 1919.

Wenn Kirchenvisitationen auf einen Wochentag fallen, ist der Lehrer, welcher an dem Visitationsgottesdienst teilzunehmen wünscht, ermächtigt, seinen Unterricht auszusetzen. Kinder, die auf Wunsch der Eltern an dem Gottesdienst teilnehmen sollen, sind zu beurlauben.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. I. 1301.

Nr. 61. Rückgabe abgenommener Kirchenglocken.

Abchrift.

Reichswirtschaftsministerium
II/1 Nr. 3948.

Berlin NW 7, den 28. April 1919.
Bunsenstr. 2.

Auf das gefällige Schreiben vom 11. April 1919.

Die Anfrage Nr. 107 des Abgeordneten Böphel beehren wir uns, wie folgt, zu beantworten.

Seit Monaten werden die noch unverändert auf den Lägern der Kriegsmetallaktiengesellschaft befindlichen Kirchenglocken verzeichnet. Diese Arbeit ist außerordentlich mühselig und zeitraubend, weil die abliefernden Gemeinden sehr häufig die Glocken bei der Absendung (entgegen der ergangenen Weisung der Metallmobilmachungsstelle) nicht nach ihrem Ursprungsort kenntlich gemacht haben. Es sind zurzeit besondere Sachverständige mit der Feststellung des Ursprungsorts der vorhandenen Glocken, deren Zahl in die Hunderte geht, beschäftigt.

In allen Fällen, in denen die Feststellung bisher möglich war, wurden die Glocken sofort der betreffenden Gemeinde angeboten. Die Gemeinden können ihrerseits Anträge auf Rückgabe der Glocken an die Metallmobilmachungsstelle einreichen. Verzögerungen in der Rückerstattung, die dadurch entstehen, daß die Glocken bei der Absendung nicht ausreichend gekennzeichnet worden sind, fallen den Gemeinden selbst zur Last.

Die Glocken, deren Ursprungsort festgestellt worden ist, werden gegen Erstattung der von der Kriegsmetallaktiengesellschaft gezahlten Entschädigung, abzüglich der Ausbaufkosten, zurückgegeben. Die Gemeinde kann die Entschädigung zum Teil in Kriegsanleihe zurückerstatten; sie behält ferner die seinerzeit für einen beschleunigten Ausbau gezahlte Prämie in Höhe von 1 M für 1 kg. Die neu entstehenden Beförderungs- und Einbaufkosten sind dagegen von der Gemeinde zu tragen.

In Vertretung:
gez. v. Moellendorff.

An den Herrn Präsidenten der verfassungsgewebenden deutschen Nationalversammlung in Weimar.

Kiel, den 27. Juni 1919.

Vorstehenden Bescheid des Reichswirtschaftsministeriums teilen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis mit.

Die Anfragen sind nicht an die Metallmobilmachungsstelle, sondern an den für diese Angelegenheit jetzt zuständigen Herrn Reichskommissar für Metallwirtschaft, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu richten.

Nr. I. 1355/19.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:
Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 62. Rückkauf des Metalls zerschlagener Bronzeglocken.

Kiel, den 9. Juli 1919.

Wir haben uns wegen Rückkaufs der zerschlagenen Glocken, soweit sie für Heereszwecke keine Verwendung mehr haben finden können, an den Herrn Reichskommissar für Metallwirtschaft in Berlin gewandt und von ihm folgende Antwort erhalten, die wir hiermit zur Kenntnis bringen:

„Mit den vorhandenen Beständen an Metallrohstoffen, die infolge des enormen Verbrauchs während des Krieges nur gering sind, und der Produktion, die durch Kohlenmangel an den Verbrauchsstätten sowie zeitweilige Streiks erheblich gemindert sind, muß naturgemäß sehr haushälterisch umgegangen werden, zumal die Beschaffungsmöglichkeiten, die während des Krieges bestanden — Einfuhr aus neutralen Ländern, Requisitionen im Inlande und Zufuhr aus den vom Heere besetzten Gebieten —, nicht mehr in Frage kommen. Obwohl nun bei der Verteilung darauf Bedacht genommen wird, daß möglichst alle Industrien mit Metallrohstoffen beliefert werden, so ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß in erster Linie die wichtigsten Zweige des deutschen Wirtschaftslebens, wie Eisenbahnwerkstätten, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Lebensmittelabriken usw. versorgt werden müssen.

Ich kann daher der Belieferung der Glockengießereien mit Glockenbronze meine Zustimmung leider nicht erteilen. Ich verweise hierbei auch auf die Bekanntmachung der Kriegsrohstoff-Abteilung vom 25. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 281) über die Aufhebung der im Laufe des Krieges verfügten Beschlagnahmen von Metall, in der im Artikel I ausdrücklich neu verordnet ist:

„Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.“

Für Glocken ist aber Stahl ein gut verwendbares Ersatzmetall.

Ich hoffe, daß nach Friedensschluß die Beschaffungsmöglichkeiten wieder eine Erhöhung erfahren werden, so daß dann an die Belieferung der Glockengießereien auch wieder gedacht werden kann.“

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. IV. 1185.

Müller.

Nr. 63. Bestimmungen über den Austritt aus der Landeskirche.

Kiel, den 21. Juli 1919.

Gesetz, betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden vom 13. Dezember 1918, Preuß. Ges.-S. S. 199.

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 207) erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende abgeänderte Fassung:

§ 1 Abs. 1.

Wer aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung austreten will, muß den Austritt dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes erklären; die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Die Wirkung der Erklärung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgerichte ein.

§ 2.

Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehört, unverzüglich mitzuteilen und dem Ausgetretenen auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2.

Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklärung von den Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres fällig werden.

§ 6.

Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Anträge und zu der Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angelegt.

Artikel II 2c.

Hiernach erhält das Gesetz vom 14. Mai 1873 betr. den Austritt aus der Landeskirche folgende Fassung:

§ 1.

Wer aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung austreten will, muß den Austritt dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes erklären; die Erklärung muß zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

Die Wirkung der Erklärung tritt mit dem Eingange bei dem Amtsgericht ein. Rückfichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2.

Das Amtsgericht hat die Austrittserklärung dem Vorstande der Kirchengemeinde, der der Ausgetretene angehört, unverzüglich mitzuteilen und dem Ausgetretenen auf Antrag eine Bescheinigung über den Austritt zu erteilen.

§ 3.

Der Ausgetretene wird durch die Austrittserklärung von den Leistungen, die auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insoweit befreit, als die Leistungen nach dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres fällig werden.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4.

Ist als Übergangsbestimmung für das Gesetz vom 14. Mai 1873 gegenstandslos geworden.

§ 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6.

Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Anträge und zu der Bescheinigung über den Austritt wird ein Stempel nicht angelegt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. 64. Unterstützung hilfsbedürftiger und verwaister Predigertöchter.

Kiel, den 19. Juli 1919.

Die vorjährige Gesamtsynode hat zu Unterstützungen für hilfsbedürftige und verwaiste Predigertöchter der schleswig-holsteinischen Landeskirche mit Rücksicht auf die durch die Zeitverhältnisse entstandene Notlage für die Rechnungsjahre 1919 bis 1921 je 5000 M aus landeskirchlichen Mitteln bereitgestellt. Die Verwendung dieser Zuschüsse hat nach Anweisung des Konsistoriums unter Mitwirkung der Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses zu erfolgen.

Wir bringen den Beschluß der Synode hiermit zur allgemeinen Kenntnis. In Fällen, in denen Notstände vorhanden sind und in denen von uns nicht schon bisher geholfen ist, stellen wir die Einreichung von Gesuchen anheim. Die Anträge sind durch die Hand der Herren Kirchenpropste an uns einzureichen. Zu den einzelnen Anträgen ersuchen wir die Herren Kirchenpropste gutachtlich Stellung zu nehmen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Personalien.

Ernannt: Am 21. Juni Pastor Treplin-Kempe zum Pastor auf Röm.

Bestätigt: 1. Am 9. Juli die Wahl des Pastors Lehmann-Hamberge zum Pastor in Borby.

2. Am 19. Juli die Wahl des Pastors Bruns in Mölln (Vbg.) zum Kompastor daselbst.

Entlassen: Zum 1. November 1919 Pastor Weidemann-Kiebigreihe auf seinen Antrag.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. Oktober 1919 auf ihren Antrag:

1. Pastor Schmidt in Bestoft.

2. Pastor Lindemann in Handewitt.

3. Kirchenpropst und Hauptpastor Dr. von Fontenay in Eternförde.

Gestorben: 1. Am 3. Juni Pastor i. R. Pohrt, früher in Utersen, in Schwerin.

2. Am 25. Juni Pastor i. R. Wilh. Glamann, früher in Siebeneichen, in Rakeburg.

Kirchliche Nachrichten.

Der Kirchenpropst Janß in Sörup und der Studiendirektor des Predigerseminars in Breeh, Professor D. Weinreich, sind zu Mitgliedern der Kommission für die erste theologische Prüfung für die Zeit bis Ende 1923 ernannt.

Erledigte Pfarrstellen.

1. **Schönkirchen**, Propstei Kiel. Grundgehalt 5400 *M*. Grundgehaltszuschuß 600 *M*. Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Der künftige Stelleninhaber hat sich die Anstellung eines zweiten Geistlichen in der Gemeinde oder sonstige parochiale Veränderungen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Bewerbungsgesuche bis zum 25. Juli 1919 an den Kompatron Grafen zu Rantzau auf Oppendorf bei Schönkirchen.

2. **Heiligenstedten**, Kompastorat, Propstei Münsterdorf. Grundgehalt 2400 *M*. Grundgehaltszuschuß 200 *M*. Kirchenpatronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 28. Juli 1919 an das Patronat der Kirche in Heiligenstedten, z. Hd. des Vorstandes des adligen Klosters in Ikehoe.

3. **Hallig Langeneß**, Propstei Husum. Grundgehalt 2400 *M*, Grundgehaltszuschuß 600 *M*. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 23. August 1919 an den Propstei-Synodalausschuß in Husum.

4. **Handewitt**, Propstei Flensburg. Matrifelmäßiges Dienstfeinkommen 8700 *M*, wovon eine jährliche Stellenabgabe von 696 *M* an den Emeritierungsfonds zu leisten ist. Der künftige Pfarrinhaber hat sich eventuelle Parochialveränderungen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Konsistorium ernennt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 4. August d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.